

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden vom 07.10.2022

19. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Minden vom 05.10.2022

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden in ihrer Sitzung am 29.09.2022 folgende Änderung der Hauptsatzung in der Stadt Minden beschlossen:

Artikel 12

§ 14 wird wie folgt geändert:

§ 14 Beigeordnete

Es werden fünf hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Eine/r der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum/zur allgemeinen Vertreter/in des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bestellt und führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“/„Erste Beigeordnete“.

Artikel 14

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Minden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, 05.10.2022

Der Bürgermeister
In Vertretung

Peter Kienzle
Erster Beigeordneter